



RCS Regionalgruppe
Zentralschweiz

Statuten Regionalgruppe Zentralschweiz

1 Name, Sitz, Zweck und Aufbau

- 1.1 Name und Sitz** Die Regionalgruppe Zentralschweiz (nachfolgend RGZS) des Retriever Club Schweiz (nachfolgend RCS) ist ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- Sitz des Vereins ist der Wohnort des Präsidenten der RGZS. Alternativ kann der Sitz auch auf eine Vereinsadresse der Post lauten.
- 1.2 Zweck** Die Regionalgruppen sind ein wichtiges Bindeglied zwischen dem RCS und seinen Mitgliedern. Sie übernehmen diejenigen Aufgaben des RCS, welche eine regionale Verankerung erfordern. Der Zweckartikel in den Statuten des RCS ist auch für die RGZS verbindlich.
- 1.3 Zweckverfolgung** Die RGZS kümmert sich in ihrer Region um die Pflege der kameradschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und die Ausbildung der Retriever, besonders in den Retriever spezifischen Sparten. Sie kann auch Kurse für die Erziehung und Ausbildung der Retriever gemäss den Richtlinien des SKG im Bereich des Sport- und Gebrauchshundewesens anbieten.
- In Zusammenarbeit mit dem Vorstand oder einer Kommission des RCS kann sie die Durchführung von gesamtschweizerischen Anlässen wie z.B. Ausstellungen, Wesensprüfungen, Jagdprüfungen oder Schweizer Meisterschaften unterstützen oder übernehmen.
- 1.4 Zusammensetzung** Die RGZS setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der RGZS ist die Mitgliedschaft im RCS.

2 Mitgliedschaft

2.1. Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1.1 Beitrittsgesuch** Die Mitgliedschaft in Regionalgruppen kann beim Beitritt zum RCS beantragt werden. Wer später in eine Regionalgruppe eintreten will, hat beim Mitgliederamt der Regionalgruppe ein Beitrittsgesuch zu stellen.

Minderjährige brauchen das Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren. Die Mitgliedschaft in mehreren Regionalgruppen ist zulässig.

2.1.2 Mitglieder Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

2.1.3 Aufnahme Die Aufnahme als Mitglied in der RGZS erfolgt durch den Vorstand der RGZS. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der GV emannt.

2.2 Rechte und Pflichten

2.2.1 Rechte Alle an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren haben das gleiche Stimmrecht.

2.2.2 Pflichten Mit dem Eintritt in die RGZS verpflichten sich die Mitglieder die Statuten der RGZS anzuerkennen und die von der RGZS festgelegten Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

2.2.3 Mitgliederbeiträge Die Regionalgruppen können einen Mitgliederbeitrag erheben. Die Mitgliederbeiträge werden an der ordentlichen Generalversammlung für das kommende Jahr festgesetzt. Die Mitgliederrechnungen werden Anfang Jahr versandt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Säumige Mitglieder werden einmal erinnert.

2.3 Datenschutz

2.3.1 Datensammlung Die RGZS sammelt nur Daten, die dem Erreichen der statutarischen Zwecke dienen. Der Vorstand der RGZS ist dafür verantwortlich, dass alle Daten vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergeleitet werden.

2.3.2 Personendaten Zwingend ist die Angabe

- des vollständigen Namens
- der Adresse (Strasse & Nr. oder Postfach)
- PLZ und Wohnort

Erwünscht sind ferner

- E-Mail Adresse und Telefon-Nummer(n)
- die Rasse(n) der eigenen Hunde
- die kynologischen Interessen und Tätigkeiten

2.3.3 RCS Da die Mitgliedschaft im RCS Voraussetzung für die Mitgliedschaft in den Regionalgruppen ist, ist der Austausch der gesammelten Personendaten zwischen dem RCS und seinen Regionalgruppen gestattet.

2.3.4 Mitgliederlisten Mitgliederlisten dürfen in Publikationen der RGZS veröffentlicht werden, sofern keine Telefonnummern oder E-Mail Adressen

Wird ein Mitglied vom RCS gestrichen oder ausgeschlossen, so erlischt die Mitgliedschaft in allen Regionalgruppen automatisch.

3 Organisationen

Die Organe der RGZS sind

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

3.1 Generalversammlung

3.1.1 Aufgabe

Die Generalversammlung (nachfolgend GV) bildet das oberste Organ der RGZS. Die GV hat die Aufsicht über die Tätigkeit aller Organe der RGZS. Sie wählt den Vorstand und die Revisionsstelle.

3.1.2 Kompetenzen

Die GV der RGZS entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren sowie die Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr
- Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes (Präsident, Kassier, Mitgliederdienst)
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Auflösung des Vereins

3.1.3 Ordentliche GV

Die ordentliche GV soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres einberufen werden.

3.1.4 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder sowie von den Rechnungsrevisoren einberufen werden.

Die ausserordentliche GV ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

3.1.5 Einberufung Die Einberufung einer GV ist Aufgabe des Vorstandes. Sie erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitglieder, wenigstens 14 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktanden.

Über die Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

3.1.6 Anträge Anträge der Mitglieder sind dem Präsidenten schriftlich und kurz begründet bis zum 31. Dezember einzureichen.

3.1.7 Beschlussfähigkeit Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

3.1.8 Abstimmungen Die GV entscheidet in allen Angelegenheit des Vereins endgültig. Jedes stimmberechtigte Mitglied der RGZS hat an der GV eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Anpassungen und Revisionen der Statuten erfordern eine Mehrheit von zwei dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

3.1.9 Protokoll Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

3.2 Vorstand

3.2.1 Zusammensetzung Der Vorstand der RGZS besteht aus mindesten drei Mitgliedern. Dabei sind folgende Funktionen zwingend zu besetzen:

- Präsident/Präsidentin
- Kassier/Kassierin
- Sekretär/Sekretärin

Eine Amtsdauer beträgt drei Jahre.

3.2.2 Beschlussfähigkeit Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt.

3.2.3 Protokoll Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu erstellen, das mindestens die Beschlüsse festhält.

3.3 Rechnungsrevisoren

- 3.3.1 Zusammen-
setzung** Die Amtszeit der Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre. Wenn möglich werden sie nicht gleichzeitig gewählt um die Kontinuität zu gewährleisten.
- 3.3.2 Aufgaben** Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz sowie die Anlage des Vermögens) erstatten der GV Bericht und stellen Antrag betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.
- Sie haben das Recht auf Einsicht in die Protokolle des Vorstandes und können auch während des Jahres jederzeit Kontrollen vornehmen.

4 Finanzen und Haftung

- 4.1. Rechnungswesen** Das Rechnungswesen ist Sache des Vorstandes der RGZS, der im Rahmen des Jahresbudgets über die Gelder verfügt und die Anlage des Vermögens überwacht.
- Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Jahresrechnung hat Aufschluss zu geben über die Erfolgsrechnung und Bilanz der RGZS.
- 4.2 Einnahmen** Die finanziellen Mittel des Vereins ergeben sich aus
- Ordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - Überschüssen aus Veranstaltungen etc.
 - Zuschüssen des RCS
 - Spenden und Sponsoring
- Gemäss Statuten des RCS (Preisgestaltung) haben die Regionalgruppen durch günstigere Preise für Mitglieder des RCS dafür zu sorgen, dass die Mitgliedschaft im RCS attraktiv wird.
- 4.3 Verwendung** Die finanziellen Mittel dürfen nur zur Verfolgung der statutarischen Zwecke verwendet werden.
- 4.4 Haftung** Für die Verbindlichkeiten der RGZS haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Gemäss Statuten des RCS (Haftung) haftet dieser nicht für Verbindlichkeiten der Regionalgruppen, umgekehrt haften auch die Regionalgruppen nicht für die Verbindlichkeiten des RCS.

5 Auflösung und Aberkennung

5.1 Auflösung des Vereins

Die RGZS kann sich selber auflösen, sofern zu diesem Zweck unter Angabe des Traktandums, eine ausserordentliche GV einberufen wird und diese mit der Zustimmung von mindestens vier Fünftel der Anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschliesst.

5.2 Aberkennung durch die GV des RCS

Eine Regionalgruppe kann auf Antrag des RCS-Vorstandes durch eine RCS-GV aberkannt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten für die Aberkennung stimmen.

Die Statuten des RCS (Aberkennung einer Regionalgruppe) regeln die Voraussetzungen für eine Aberkennung. Diese Voraussetzungen sind auch dann gegeben, wenn eine Regionalgruppe in schwerwiegender Weise gegen ihre eigenen Statuten verstösst.

5.3 Vermögen

Bei Auflösung des Vereins muss das Vermögen beim RCS hinterlegt werden bis eine neue Regionalgruppe gegründet und anerkannt wird. Geschieht dies nicht innert 5 Jahren, so wird das Vermögen gemäss Statuten des RCS von der Plenarkonferenz auf die benachbarten Regionalgruppen verteilt.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Genehmigung

Diese Statuten wurden von der ordentlichen GV der RGZS am 17. Februar 2008 mit der erforderlichen Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten genehmigt.

Schwarzenberg, 17. Februar 2008

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Doris Zraggen

Barbara Angst

6.2 Konformität

Diese Statuten wurden vom Vorstand des RCS geprüft und am 08. Februar 2008 als konform mit den Statuten des RCS und den Musterstatuten für Regionalgruppen befunden.

Sie treten am 17. Februar 2008 in Kraft.

Der Präsident des RCS

Der Sekretär des RCS